

## **SATZUNG**

(Gültig mit Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister des Amtsgericht Wiesbaden vom 04.12.2020.)

### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Kneipp-Verein Wiesbaden e. V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

### **§ 2 - Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, die naturgemäße Lebens- und Heilweise, insbesondere nach Priessnitz und Kneipp, zu fördern und wissenschaftlich untermauert sowie zeitgemäß dargestellt allen Menschen nahezubringen und Schulung in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Pflege und Förderung des Sportes in seiner Gesamtheit durchzuführen.
- (3) Der Verein trägt damit zur Hebung und Förderung der Gesundheit sowohl des Einzelnen als auch des ganzen Volkes bei.
- (4) Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 - Finanzen des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, dann kann Mitgliedern des Vorstands und anderen Helfern des Vereins eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vorgaben nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die Zahlung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung zu beschließen.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

- (1) Einzelmitglied kann nach schriftlichem Antrag jede volljährige Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand und Beirat gemeinsam festgesetzt wird.
- (4) Die Familienmitgliedschaft kann beantragt werden für alle zur Familie direkt gehörenden Personen.
- (5) Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen wie Personenvereinigungen beitreten.
- (6) Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (8) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

(9) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

(10) Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenem Brief zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

#### **§ 5 - Veranstaltungen**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins zu dem zur Deckung der Unkosten ermäßigten Eintrittspreis teilzunehmen.

(2) Außerdem werden jedem Mitglied die sonstigen Vergütungen des Vereins gewährt.

#### **§ 6 - Wahl- und Stimmberechtigung**

(1) Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, außer in den Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

(2) Ehegatten als Familienmitglied sind wahl- und stimmberechtigt.

#### **§ 7 - Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand,
- Beirat
- Hauptversammlung.

#### **§ 8 - Vorstand**

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

#### **§ 9 - Beirat**

(1) Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt.

(2) Ihm sollen 6 Mitglieder angehören.

#### **§ 10 - Zuständigkeit von Vorstand und Beirat**

(1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter können auch ein zweites Amt ausüben.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates aus, so kann durch Vorstand und Beirat gemeinsam ein Ersatzmitglied mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt werden.

(4) Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

(5) Der Beirat ist vor allen Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die einfache Mehrheit.

(6) Vorstand und Beirat halten Sitzungen nach Bedarf ab. Sie sind beschlussfähig, wenn die Einladung 10 Tage vorher eingegangen ist.

#### **§ 11 - Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Hauptversammlung und beruft sie mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(2) Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangt.

(3) Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Hauptversammlung.

## **§ 12 - Zuständigkeit der Hauptversammlung**

(1) Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:

- Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung von Vorstand und Beirat
- Ersatzwahlen von Vorstands- und Beiratsmitgliedern sowie Kassenprüfern
- Beratung eingegangener Anträge.

(2) Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit der zur Hauptversammlung erschienenen Mitglieder gefasst.

(3) Für die Änderung der Vereinssatzung ist die Dreiviertelmehrheit der zur Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Von der Hauptversammlung werden zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich stattfinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

(5) Über jede Sitzung des Vorstandes, Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 - Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke, Aufgaben und Pflichten des Kneipp-Vereins Wiesbaden e.V. werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Hierbei werden die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten.

(2) Näheres zum Datenschutz im Kneipp-Verein Wiesbaden e.V. wird in der Datenschutz-Ordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

## **§ 14 - Schlussbestimmungen**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss, der mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck mit Monatsfrist einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Kneipp-Bund e. V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die vorbeugende Gesundheitspflege fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt dann die letzte Hauptversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Wiesbaden, zuletzt geändert am 18. September 2020